

Beschlussvorlage

öffentlich

Nr.	372/FB 1/2019
-----	---------------

Federführung: Fachbereich 1	Datum: 18.07.2019
Bearbeiter: Enya Eisenbarth	AZ:

Beratungsfolge	Termin
Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Eisenberg	14.08.2019

Gegenstand der Vorlage

Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg zu.

Problembeschreibung/Begründung:

Grundsätzlich ist die Geltungsdauer der Hauptsatzung nicht an die Wahlzeit des Rates gebunden. Im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung werden somit folgende Änderungen vorgeschlagen:

ALT	NEU
§ 1 (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.	entfällt
§ 3 Nr. 6: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.	§ 3 Nr. 6: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
§ 4 Nr. 2: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall.	§ 4 Nr. 2: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € je Auftrag.
§ 4 Nr. 5: Stundung gemeindlicher	§ 4 Nr 4: Stundung gemeindlicher

<p>Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall pro Schuldner und Kalenderjahr, Nr. 6: Niederschlagung und Erlässe gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € pro Schuldner und Kalenderjahr</p>	<p>Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.</p>
<p>§ 6 (4): Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.</p>	<p>§ 6 (4): Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.</p>
<p>§ 6 (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.</p>	<p>§ 6 (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf <i>einschließlich der nach Absatz 2 abgegoltenen Sitzungen</i> jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.</p>
<p>§ 8 (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.</p>	<p>§ 8 (4) entfällt.</p>
<p>§ 9 (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten 1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter 2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter [3...] 4. die Gerätewarte [...]</p>	<p>§ 9 (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten 1. der <i>ehrenamtliche</i> Wehrleiter und sein ständiger Vertreter 2. die <i>ehrenamtlichen</i> Wehrführer und ihre ständigen Vertreter [3...] 4. die <i>ehrenamtlichen</i> Gerätewarte [...]</p>
<p>§ 9 (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für: 1. den Wehrleiter der Verbandsgemeinde Eisenberg 215,00 € sowie einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 7,00 € 2. den Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 130,00 € 3. dem Stellvertretenden Wehrführer der</p>	<p>§ 9 (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für: 1. den <i>ehrenamtlichen</i> Wehrleiter der Verbandsgemeinde Eisenberg 225,00 € sowie einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 7,23 € 2. den <i>ehrenamtlichen</i> Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 135,00 € 3. dem Stellvertretenden <i>ehrenamtl.</i></p>

<p>Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 92,00 € 4. den Wehrführer der Feuerwehr Kerzenheim 75,00 € 5. den Wehrführer der Feuerwehr Ramsen 75,00 € 6. die Gerätewarte der Feuerwehr Eisenberg 85,00 € 7. die Atemschutzgerätewarte der Verbandsgemeinde 85,00 € 8. Gerätewarte der Feuerwehren Kerzenheim und Ramsen 55,00 € 9. dem Gruppenführer und Gerätewart Rosenthal 65,00 € 10. die Jugendfeuerwehrwarte 35,00 € 11. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 85,00 € und 12. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 75,00 €</p>	<p>Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 96,00 € 4. den <i>ehrenamtlichen</i> Wehrführer der Feuerwehr Kerzenheim 80,00 € 5. den <i>ehrenamtlichen</i> Wehrführer der Feuerwehr Ramsen 80,00 € 6. die <i>ehrenamtlichen</i> Gerätewarte der Feuerwehr Eisenberg 90,00 € 7. die <i>ehrenamtlichen</i> Atemschutzgerätewarte der Verbandsgemeinde 90,00 € 8. <i>ehrenamtliche</i> Gerätewarte der Feuerwehren Kerzenheim und Ramsen 60,00 € 9. dem Gruppenführer und Gerätewart Rosenthal 70,00 € 10. die Jugendfeuerwehrwarte 36,16 € 11. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 90,00 € und 12. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 80,00 €</p>
<p>§ 9 (5) Satz 3: Der Stundensatz beträgt 6,00 €.</p>	<p>§ 9 (5) Satz 3: Der Stundensatz beträgt 10,00 €.</p>
<p>§ 10 (1) Über die Errichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.</p>	<p>§ 10 (1) <i>Nach § 2 Abs. 6 GemO obliegt den Gemeinden die Aufgabe den Verfassungsauftrag der Gleichstellung zu verwirklichen. Daher wurde durch Beschluss eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.</i> (2) <i>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für die Fraktionsarbeit.</i> (3) Über die Errichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.</p>

Anlagenverzeichnis:

(Eisenbarth)
Sachbearbeiterin

(Frey)
Stv. Fachbereichsleitung

(Frey)
Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg von 2019